

Bekanntmachung Nr. 037/2006**Richtlinie
über die Energiekostenbeteiligung
von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen
für die Nutzung städtischer Liegenschaften im Stadtgebiet****1. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Lehrschwimmbecken und Hallenbäder sowie des Freibades Merkstein**

- 1.1 Die Stadt Herzogenrath übernimmt 85 % der jährlichen Gesamtenergiekosten, die in den Bädern auf den Vereinsbetrieb entfallen. Die restlichen Energiekosten sind von den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen zu tragen, die die Anlagen regelmäßig für ihren Trainingsbetrieb nutzen, soweit die Nutzung außerhalb des öffentlichen Badebetriebes stattfindet. Bemessungsgrundlage sind die gesamten Energiekosten des jeweiligen Bades, die auf den Vereinsbetrieb entfallen, sowie die Nutzungsstunden der Vereine/Vereinigungen.

Bei Bädern, die zeitgleich und gemeinschaftlich von mehreren Nutzern in Anspruch genommen werden, ist unter Zugrundelegung der genutzten Kapazitäten eine Aufteilung der Kosten vorzunehmen.

- 1.2 Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Lehrschwimmbecken und Hallenbädern sowie des Freibades Merkstein
- bei Einzelveranstaltungen
 - für die Erteilung von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer
 - für die Durchführung sonstiger kommerzieller Veranstaltungen
- richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für Bäder und Saunen der Stadt Herzogenrath.

2. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen

2.1 Die Stadt Herzogenrath übernimmt 85 % der jährlichen Gesamtenergiekosten, die in den Sport- und Mehrzweckhallen auf den Vereinsbetrieb entfallen. Die restlichen Energiekosten sind von den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen zu tragen, die die Sport- und Mehrzweckhallen regelmäßig für ihren Trainingsbetrieb nutzen. Bemessungsgrundlage sind die gesamten Energiekosten, die auf den Vereinsbetrieb entfallen, sowie die jeweiligen Nutzungsstunden pro Hallennutzungseinheit. Als Hallennutzungseinheit gelten die Hallenteile einer Sport- und Mehrzweckhalle (Einfachsport- und Mehrzweckhallen = 1 Hallennutzungseinheit, Mehrfachsporthallen = 2 bzw. 3 Hallennutzungseinheiten).

Beschränkt sich die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) lediglich auf einen bestimmten Zeitraum des Jahres, so wird auch die Energiekostenbeteiligung anteilig für diesen Zeitraum abgerechnet.

- 2.2 Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen bei Einzelveranstaltungen richtet sich nach der jeweils gültigen Turnhallenbenutzungsordnung der Stadt Herzogenrath.

3. **Energiekostenbeteiligung für die Nutzung von Sportplatzanlagen (einschließlich Sporthelme/Umkleidegebäude)**

- 3.1 Die Stadt Herzogenrath trägt die Kosten für die Be- und Entwässerung der Sportplatzanlagen zu 100 %. Darüber hinaus übernimmt die Stadt 85 % der jährlichen Gesamtenergiekosten, die auf den Vereinsbetrieb der Sportplatzanlagen entfallen. Die restlichen Energiekosten sind von den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen zu tragen, die die Sportplatzanlagen regelmäßig für ihren Trainingsbetrieb nutzen. Bemessungsgrundlage sind die gesamten Energiekosten, die auf den Vereinsbetrieb entfallen, sowie die jeweiligen Nutzungsstunden. Bei Sportplatzanlagen, die durch mehrere ortsansässige Vereine/Vereinigungen genutzt werden, ist unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsstunden eine Aufteilung der Kosten vorzunehmen.

Beschränkt sich die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) lediglich auf einen bestimmten Zeitraum des Jahres, so wird auch die Energiekostenbeteiligung anteilig für diesen Zeitraum abgerechnet.

- 3.2 Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Sportplatzanlagen bei Einzelveranstaltungen sowie regelmäßige Einzelnutzungen durch andere als den/die Hauptnutzer richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung für die Sportplätze der Stadt Herzogenrath.

4. **Energiekostenbeteiligung für die Nutzung anderer städtischer Einrichtungen**

- 4.1 Die Stadt Herzogenrath übernimmt 85 % der jährlichen Gesamtenergiekosten, die in den sonstigen städtischen Einrichtungen (Aulen, Bürgerhäuser, Klassenräume usw.) auf den Vereinsbetrieb entfallen. Die restlichen Energiekosten sind von den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen zu tragen, die die Einrichtungen regelmäßig nutzen. Bemessungsgrundlage sind die gesamten Energiekosten, die auf den Vereinsbetrieb entfallen, sowie die jeweilig genutzten Kapazitäten.

Bei Einrichtungen, die durch mehrere ortsansässige Vereine/Vereinigungen genutzt werden, ist unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsstunden eine Aufteilung der Kosten vorzunehmen.

- 4.2 Das Nutzungsentgelt bei Einzelveranstaltungen richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung für Aulen in städtischen Schulen, den Benutzungsordnungen der Bürgerbereiche in den Bürgerzentren Oststraße und Merkstein sowie den zugehörigen Entgeltordnungen.
5. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung für das laufende Jahr erfolgt auf Basis der im Vorjahr entstandenen Energiekosten.
6. Die Nutzung der städtischen Liegenschaften im Stadtgebiet ist zwischen der Stadt und den nutzenden Vereinen/Vereinigungen vertraglich zu vereinbaren. Die „Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung von städtischen Liegenschaften im Stadtgebiet“ ist Bestandteil der abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.
7. Die „Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Liegenschaften im Stadtgebiet“ tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Herzogenrath am 20.06.06.

Herzogenrath, den 20.06.06
Der Bürgermeister
gez.
(Zimmermann)